

**Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung
der Hochschule Ravensburg-Weingarten – Technik, Wirtschaft, Sozialwesen
vom 22. Januar 2026**

Auf Grund von § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 22. Januar 2026 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 28. März 2019 beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird neu gefasst:
Dies gilt nicht für die Wahlen der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden zum Senat.
2. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird neu gefasst:
Mehrheitswahl mit Bindung findet immer statt für die Wahlen der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Studierenden zum Senat.
3. § 2 Absatz 4 wird neu eingefügt:
(4) Mehrheitswahl ohne Bindung findet grundsätzlich nicht statt.
4. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst:
Das Wahlrecht zum Fakultätsrat und das Wahlrecht der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Studierenden zum Senat beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
5. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „sieben“ ersetzt. In Satz 2 wird „oder per Faxkopie“ gestrichen.
6. In § 23 Absatz 3 wird die Formulierung „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ ersetzt.
7. In § 24 Absatz 1 Satz 3 wird „§ 23 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ durch „§ 23 Absatz 1 Satz 2 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 31. März 2026

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle
Rektor

Aushang vom 31. März 2026 bis 14. April 2026

zur Beurkundung
Rudewig, Kanzler

h3.3.